



Einwohnergemeinde Walliswil b. N.

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

2003

mit Änderungen 2006, 2007, 2012, 2018 (1) und 2018 (2)

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. ORGANISATION | 3 |
| A.1 DIE GEMEINDEORGANE..... | 3 |
| A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN..... | 3 |
| A.3 DER GEMEINDERAT..... | 5 |
| A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN..... | 5 |
| A.5 DIE KOMMISSIONEN..... | 6 |
| A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL..... | 6 |
| A.7 DAS SEKRETARIAT..... | 6 |
| B. POLITISCHE RECHTE | 7 |
| B.1 STIMMRECHT..... | 7 |
| B.2 INITIATIVE..... | 7 |
| B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)..... | 8 |
| B.4 PETITION..... | 8 |
| C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG | 8 |
| C.1 ALLGEMEINES..... | 8 |
| C.2 ABSTIMMUNGEN..... | 10 |
| C.3 WAHLEN..... | 11 |
| D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE | 13 |
| D.1 ÖFFENTLICHKEIT..... | 13 |
| D.2 INFORMATION..... | 14 |
| D.3 PROTOKOLLE..... | 14 |
| E. AUFGABEN | 15 |
| E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG..... | 15 |
| E.2 AUFGABENERFÜLLUNG..... | 15 |
| F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE | 16 |
| F.1 VERANTWORTLICHKEIT..... | 16 |
| F.2 RECHTSPFLEGE..... | 17 |
| G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 17 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 18 |
| ANHANG I: KOMMISSIONEN | 19 |
| BAU- UND UMWELTKOMMISSION (AUFGEHOBEN)..... | 19 |
| ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS | 20 |

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

| | |
|--------|--|
| Organe | Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. |
|--------|--|

A.2 Die Stimmberechtigten

| | |
|----------------------------------|--|
| Grundsatz | Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. |
| Urnenabstimmung | Art. 2a ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über a) den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist (Grundsatzbeschluss); b) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden (Fusionsvertrag und erforderliche Reglemente). ² Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte. ³ Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere - die Festsetzung des Abstimmungstermins; - die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials; - die Urnenöffnungstage und -zeiten; - die Einsetzung des Abstimmungsausschusses; - die Bekanntmachung des Abstimmungsausschusses. |
| Gemeindeversammlung a) Wahlen | Art. 3 Die Gemeindeversammlung wählt: a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) den Vizegemeindepräsidenten d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, e) das Rechnungsprüfungsorgan. |
| b) Sachgeschäfte | Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend und im Referendumsfall zwischen Fr. 30'000.00 und Fr. 100'000.00: |

A.3 Der Gemeinderat

| | |
|-------------------------------------|---|
| Grundsatz | Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. |
| Mitgliederzahl | Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. |
| Zuständigkeiten | Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen. |
| Delegation von Entscheidbefugnissen | Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung. |
| Wahlen durch den Gemeinderat | Art. 13 ¹ Die Wahl von Kommissionsmitgliedern durch den Gemeinderat wird 6 Wochen vor der beschlussfassenden Gemeinderatssitzung im Amtsanzeiger ausgeschrieben. ² Die Stimmberechtigten haben das Recht Wahlvorschläge bis 14 Tage vor der beschlussfassenden Gemeinderatssitzung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. ³ Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie die Personalien und die Unterschrift des vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und von mindestens einer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Person unterzeichnet sind. ⁴ Das Wahlverfahren richtet sich sinngemäss nach dem Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung (Art. 52 ff). Die Wahlen werden, ohne anders lautenden Mehrheitsbeschluss, offen durchgeführt. |

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

| | |
|-------------------------|---|
| Grundsatz | Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 15 hiernach findet keine Anwendung. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. |
| Externe Revisionsstelle | ³ Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt. |

Externe Revisionsstelle, Wiederwahl ⁴ Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Datenschutz ⁵ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

| | |
|------------------|--|
| Grundsatz | Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein zwischen Fr. 30'000.00 und Fr. 100'000.00 liegendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen. |
| Referendumsfrist | ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung. |
| Bekanntmachung | Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen. |
| Behandlungsfrist | Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid. |

B.4 Petition

| | |
|----------|--|
| Petition | Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten. |
|----------|--|

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

| | |
|------------------------|--|
| Zeit der Versammlungen | Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können. |
|------------------------|--|

| | |
|--------------------------------|---|
| Einberufung | Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. |
| Traktanden | Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. |
| Erheblicherklären von Anträgen | <p>Art. 32¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p> |
| Rügepflicht | <p>Art. 33¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p> |
| Vorsitz | <p>Art. 34¹ Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.</p> |
| Eröffnung | <p>Art. 35 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Eintreten | Art. 36 Die Versammlung tritt ohne vorherige Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein. |
| Beratung | <p>Art. 37¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann auf Antrag die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |

- Ordnungsantrag **Art. 38** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 39** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 40** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 41** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 42** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 43** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 44** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 45** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 46** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen, oder eine externe Revision, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Unvereinbarkeit **Art. 47** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht **Art. 49** Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 50** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder gleichzeitig.

Amtszeitbeschränkung **Art. 51** ¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates, von Kommissionen, inkl. Rechnungsprüfungskommission besteht keine Amtszeitbeschränkung.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴ Nicht anwendbar ist die Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

Wahlverfahren an der
Gemeindeversammlung

Art. 52 ¹ Das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen haben:

- a) Der Gemeinderat
- b) Stimmberechtigte, wenn sie ihren Vorschlag mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei einreichen und der vorgeschlagene Kandidat sich damit unterschriftlich einverstanden erklärt hat. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn er von mindestens einer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Person unterzeichnet ist.

² Der Gemeinderat informiert im Informationsblatt über die eingegangenen Wahlvorschläge.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Das Wahlverfahren an der Versammlung lautet:

- a) Der Präsident lässt die Vorschläge an der Versammlung gut sichtbar darstellen.
- b) An der Versammlung selber können keine weiteren Vorschläge unterbreitet werden.
- c) Die Versammlung wählt geheim.
- d) Die Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- e) Die Stimmberechtigten dürfen
 - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- f) Die Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmezähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 56 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 59 Nach dem zweiten Wahlgang mit Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Präsidenten.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 61 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

| | |
|---|--|
| Information der Bevölkerung | <p>Art. 62 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p> |
| Auskünfte | <p>Art. 63 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> |
| Informations- und Datenschutzgesetzgebung | <p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p> |
| Auskünfte | <p>³ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p>⁴ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p>⁵ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p> |
| Vorschriften der Gemeinde | <p>Art. 64 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p> |

D.3 Protokolle

| | |
|---|--|
| a) Grundsatz | <p>Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p> |
| b) Inhalt | <p>Art. 66 ¹ Das Protokoll enthält</p> <ol style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,d) Reihenfolge der Traktanden,e) Anträge,f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),i) Zusammenfassung der Beratung undj) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p> |
| c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls | <p>Art. 67 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.</p> |

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 68 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 69 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 71 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 72 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 73 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

| | |
|------------------------|---|
| Träger der Aufgaben | <p>Art. 74 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) selbst erfüllen,b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderc) an Dritte übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p> |
| Erfüllung durch Dritte | <p>Art. 75 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p> |

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

| | |
|-------------------------------------|--|
| Sorgfalts- und Schweigepflicht | <p>Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p> <p>⁴ Nach Ausscheiden aus dem Amt sind sämtliche sich in seinem Besitz befindenden Protokolle zu vernichten.</p> |
| Disziplinarische Verantwortlichkeit | <p>Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verweisb) Busse bis Fr. 5'000.00c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung |

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 80 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmun-
gen

Art. 81 ¹ aufgehoben

² aufgehoben

³ aufgehoben

Teilrevision 2012

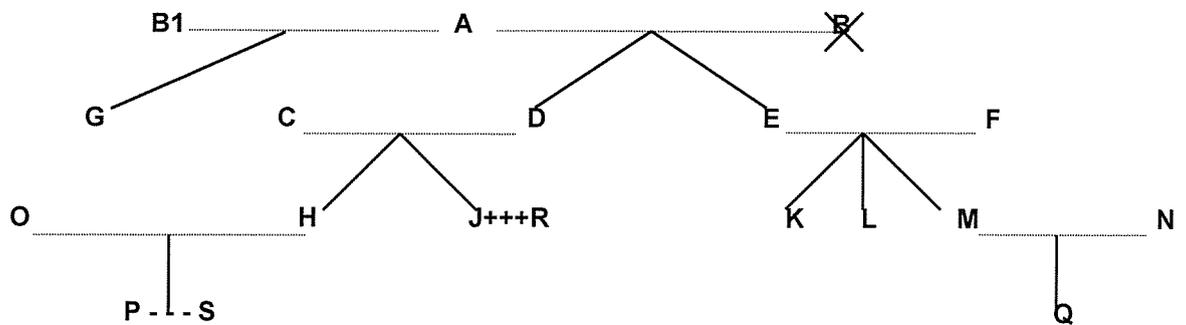
⁴ aufgehoben

Teilrevision 2018

⁵ Die Amtsdauer für alle am 01.07.2018 amtierenden Mitglieder des Gemeinderates endet am 31.12.2020.

⁶ Die Teilrevision tritt per 01.08.2018 in Kraft.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

| | | |
|-------|---|------------------------------|
| | = | Ehe |
| | = | Abstammung |
| X | = | verstorben |
| +++ | = | eingetragene Partnerschaft |
| --- | = | faktische Lebensgemeinschaft |

| Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|---|--|---|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| e) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

– Mitgliedern des Gemeinderates,

– Mitgliedern von Kommissionen oder

– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Inkrafttreten

Art. 82 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. Dezember 1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 09. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an. Die Versammlung vom 05. Dezember 2006 nahm die Änderungen 2006 an, die Versammlung vom 18. Dezember 2007 nahm die Änderungen 2007 an, die Versammlung vom 04. Dezember 2012 nahm die Änderungen 2012 an, die Versammlung vom 30.05.2017 nahm die Änderungen 2017 und 2018 (1) an, die Versammlung vom 26.06.2018 nahm die Änderungen 2018 (2) an.

**EINWOHNERGEMEINDE
WALLISWIL BEI NIEDERBIPP**

Die Präsidentin: Der Sekretär:



Christine Stampfli



Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 06. November 2003 bekannt. Die Auflage der Änderungen 2006 gab er im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 02.11.2006 und 45 vom 09.11.2006 bekannt. Die Auflage der Änderungen 2007 gab er im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15.11.2007 und 47 vom 22.11.2007 bekannt. Die Auflage der Änderungen 2012 gab er im Anzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 01.11.2012 und Nr. 45 vom 08.11.2012 bekannt. Die Auflage der Änderungen 2017 und 2018 (1) gab er im Anzeiger Oberaargau West Nr. 17 vom 27.04.2017 und Nr. 18 vom 04.05.2017 bekannt. Die Auflage der Änderungen 2018 (2) gab er im Anzeiger Oberaargau West Nr. 21 vom 24.05.2018 und Nr. 22 vom 31.05.2018 bekannt.

3380 Walliswil bei Niederbipp, 24.08.2018

Der Gemeindeschreiber:


.....